

Rechtsgeschichte

www.rg.mpg.de

<http://www.rg-rechtsgeschichte.de/rg15>
Zitiervorschlag: Rechtsgeschichte Rg 15 (2009)
<http://dx.doi.org/10.12946/rg15/097-108>

Rg **15** 2009 97 – 108

Helmut Neuhaus

Zur politischen Kultur in der Frühen Neuzeit

Abstract

Aspects of civic culture in early modern times
Participation is an essential indicator of civic culture in early modern times. The characteristic components are active and passive involvement in governance, in political action, communication, and information. This thesis concerns the Holy Roman Empire as an example of participation in the early modern period. Accordingly, the political proceedings of the Imperial Diet, the participatory activity of the subjects, and the possibility of achieving political information will be discussed.

For the understanding of the Holy Roman Empire and its political structure, »consensus« is one of the keywords. The early modern politician was in need of the ability to bring about a compromise and required considerable expertise in current politics. Subjects were able to participate by petitions, which addressed the Emperor or the Estates. These contained, for example, economic, social or legal questions and thus brought them to the appropriate political committee. In this manner a direct communication between ruler and subjects took place, the growth of which was a sign of the cumulative communication in the Holy Roman Empire. In addition, the possibility of participation implied the need of better information about political processes and activities.

The civic culture of early modern times was shaped by »consensus«, compromise, competence and communication as expressions of political participation.



Zur politischen Kultur in der Frühen Neuzeit*

I. Die Fragestellung

»Politische Kultur« ist kein Begriff der Frühen Neuzeit, also des 16., 17. und 18. Jahrhunderts, sondern kam in Deutschland erst im Laufe der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts in Gebrauch, nachdem die Amerikaner Gabriel Almond und Sidney Verba ihre wegweisenden politikwissenschaftlichen Studien in ihrem Buch »The Civic Culture« von 1963 zusammengefasst hatten.¹ Sucht man ihn in Otto Brunners, Werner Conzes und Reinhart Kosellecks neunbändigem begriffsgeschichtlichen Lexikon »Geschichtliche Grundbegriffe« aus den Jahren 1972 bis 1997 noch vergeblich, so ist er heute fester Bestandteil unserer politisch-sozialen Sprache, mit dem sich auch ein eigenes, keineswegs klar abgegrenztes Forschungsgebiet innerhalb der Politischen Wissenschaft verbindet. Entstehungsgeschichtlich zu verstehen, hat sich »Politische Kultur« zu dem Schlüsselbegriff zum Verständnis von Qualität und Stabilität von Demokratien entwickelt, mit dem zugleich die innere Entwicklung und Wandlungsfähigkeit eines politischen Systems erfasst werden sollen.²

Dem Historiker ist es keineswegs fremd, einen modernen Begriff auch zum besseren Verständnis längst abgeschlossener Epochen heranzuziehen, denn darin liegt ein heuristischer Wert. Auch in der Frühen Neuzeit hat es politische Kultur, hat es politische Kulturen gegeben, freilich in ganz anderer Art als im 20./21. Jahrhundert, war doch der Staat der Vormoderne – wenn man von ihm sprechen will – ein gänzlich anderer als zum Beispiel die Bundesrepublik Deutschland oder das Königreich Großbritannien. Ständeversammlungen Frankreichs oder des Heiligen Römischen Reiches waren keine Parlamente im modernen Sinne, der Landtag des Herzogtums Bayern etwas ganz anderes als der Landtag des Freistaates Bayern heute; denn Ständeversammlungen bildeten sich vorwiegend aus Geburtsrecht von oben, während heutige Parlamente aufgrund von verfassungsrechtlich vorgeschriebenen, periodischen, allgemeinen, unmittelbaren, freien, gleichen und geheimen Wahlen oder durch ebensolche Neuwahlen nach vorzeitiger Parlamentsauflösung immer wieder neu von unten entstehen.

* Es kommt der am 8. September 2008 auf dem 37. Deutschen Rechtshistorikertag in Passau gehaltene Vortrag zum Abdruck, lediglich um notwendige Quellen- und Literaturhinweise ergänzt.

1 GABRIEL ALMOND, SIDNEY VERBA, *The Civic Culture*, Princeton 1963.

2 Außer auf zahlreiche politikwissenschaftliche Handbücher sei verwiesen auf GUNNAR FOLKE

SCHUPPERT, *Politische Kultur*, Baden-Baden 2008, und *Politische Kultur im Wandel der Staatlichkeit*, hg. von DIETER GOSEWINKEL und GUNNAR FOLKE SCHUPPERT, Berlin 2008.

Gleichwohl geben Forschungen zur politischen Kultur der Gegenwart Ansatzpunkte zum besseren Verständnis auch frühneuzeitlichen politischen Verhaltens. Einen solchen Ansatzpunkt bildet der Begriff »Partizipation«, denn Teilhabe an Macht, an Herrschaft, an politischen Aktivitäten, an politischer Information und Kommunikation ist zu einem wichtigen Maßstab für politische Kultur geworden.³ Am Beispiel des frühneuzeitlichen Heiligen Römischen Reiches will ich ihr in dreifacher Weise nachgehen, indem ich nach dem Wer und Wie politischer Partizipation auf Reichsebene frage, auf der sich – im Unterschied zur Ebene der Reichsterritorien – der partizipative Ständestaat behauptet hat, bis zum Untergang dieses Reiches am 6. August 1806, bemerkenswerterweise ohne Beteiligung der Reichsstände aus eigener Machtvollkommenheit erklärt von Kaiser Franz II. (1768–1835) und so gut wie keinen Widerspruch auslösend.⁴

II. Politische Verfahren im frühneuzeitlichen Reichstag

Der vom Ende des 15. Jahrhunderts an in Zusammensetzung, Arbeitsweise und Beschlussfassung aus den überlieferten Akten heraus konkret fassbare Reichstag des Heiligen Römischen Reiches⁵ entwickelte sich – neben dem 1495 gegründeten Reichskammergericht – zur beständigsten und reichspolitisch wichtigsten Verfassungsinstitution der Frühen Neuzeit. Dem stets einladenden Römischen König beziehungsweise Kaiser saßen und standen mit dem Kurfürsten-, dem Reichsfürsten- und dem Reichsstädterat drei Kurien unterschiedlichen politischen Gewichts gegenüber, deren Ziel es in der Zeit des nichtpermanenten Reichstages bis 1654 wie des Immerwährenden von 1663 bis 1806 sein musste, untereinander Problemlösungen im Konsens zu finden und diesen zugleich mit den königlichen/kaiserlichen Vorstellungen zur Deckung zu bringen. »Konsens« ist das Schlüsselwort zum Verständnis politischen Handelns auf den frühneuzeitlichen Reichstagen und prägte die politische Kultur im Heiligen Römischen Reich ganz wesentlich.⁶ Ohne Konsens gab es keine Reichsgesetze, keine reichsrechtlich verbindlichen Beschlüsse über Krieg und Frieden, in Religionsangelegenheiten, über Steuern oder Zölle, in Fragen der inneren Ordnung oder über Ämterbesetzungen. Die Zeiten der Umsetzung von aus kaiserlicher Machtvollkommenheit ohne reichsständische Beteiligung erlassenen Edikten waren vorbei, denn weder das gegen

³ Vgl. zuletzt zum Beispiel: Der Reichstag 1486–1613: Kommunikation – Wahrnehmung – Öffentlichkeiten, hg. von MAXIMILIAN

LANZINNER und ARNO STROHMEYER, Göttingen 2006.

⁴ Zum aktuellen Forschungsstand THOMAS NICKLAS, Müssen wir das Alte Reich lieben? Texte und Bilder zum 200. Jahrestag eines Endes – Revision der Literatur des Erinnerungsjahres 2006, in: Archiv für Kulturgeschichte 89 (2007) 447–474.

⁵ Eine aktuelle Übersicht der Akteneditionen zu den Reichstagen

von 1486 bis 1662 findet sich in: »... für deutsche Geschichts- und Quellenforschung«. 150 Jahre Historische Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, hg. von LOTHAR GALL, München 2008, 325–327.

⁶ Vgl. zusammenfassend HELMUT NEUHAUS, Das Reich in der Frühen Neuzeit, 2. Aufl. München 2003, insbes. 39–43.

den Reformator Martin Luther (1483–1546) gerichtete, ihn ächtende »Wormser Edikt«⁷ Karls V. (1500–1558) aus dem Jahre 1521 noch das so genannte Restitutionsedikt⁸ Kaiser Ferdinands II. (1578–1637) von 1629 erreichten ihre Ziele: Der über ein Vierteljahrhundert hinweg geächtete Luther starb am 18. Februar 1546 vor Ausbruch des Schmalkaldischen Krieges nach plötzlicher Erkrankung eines natürlichen Todes in seinem Bett, und das Restitutionsedikt, das einen konfessionspolitischen Zustand im Sinne der als einzig richtig behaupteten katholischen Interpretation des Augsburger Religionsfriedens von 1555 herstellen wollte, musste sein Urheber im Prager Frieden von 1635 zurücknehmen.

Konsens schlug sich in den reichstäglichen Beratungen und Beschlussfassungen meistens in Kompromissen und nicht selten in Einstimmigkeit nieder, obwohl Ergebnisse auch mit der Feststellung von Mehrheiten und Minderheiten dokumentiert werden konnten.⁹ Schon die Goldene Bulle Kaiser Karls IV. von 1356 sah für die Wahl des Römischen Königs vor, dass die sieben Kurfürsten den Wahlort Frankfurt am Main nicht eher verlassen durften, bis die Mehrheit ein Reichsoberhaupt gewählt hatte.¹⁰ Tatsächlich endeten sämtliche 17 Wahlen eines Römischen Königs und zukünftigen Kaisers von 1486 bis 1792 einstimmig, zumal es im eigentlichen Wahlakt jeweils nur noch einen Kandidaten gab; Kandidaturen weiterer Bewerber hatten sich bis zum Beginn der Verhandlungen über die Wahlkapitulationen erledigt, sodass es zu keinen Kampfabstimmungen kam, zum Beispiel 1519 nicht bei der Wahl Karls V., 1658 nicht bei der Wahl Leopolds I. (1640–1705) und auch 1742 – nach dem Aussterben der Habsburger im Mannesstamm – nicht, als mit Karl VII. (1697–1745) letztmalig ein Wittelsbacher gewählt wurde.¹¹ Einstimmigkeit sollte den Gewählten als König und Kaiser von Gottes Gnaden stärken, aber auch die Geschlossenheit der Kurfürsten dokumentieren, deren gesamtreichische Verantwortung seit der Goldenen Bulle von 1356 reichsgrundgesetzlich festgeschrieben war und seit dem letzten Drittel des 15. Jahrhunderts von ihnen auch wahrgenommen wurde.¹²

Die Begrenzung der Zahl der Wahlfürsten auf sieben und die Notwendigkeit ihres Zusammentretens zum Wahlakt auf einem Kurfürstentag betonten ihre Exklusivität unter den Reichsständen ebenso wie ihre Versammlung in nichtwählenden Kurfürstentagen zur Beratung reichspolitischer Angelegenheiten und ihr Zusam-

7 Zum Gesamtzusammenhang: WOLFGANG REINHARD, Reichsreform und Reformation 1495–1555, in: GEBHARDT, Handbuch der deutschen Geschichte, Bd. 9, 10., völlig neu bearb. Aufl. Stuttgart 2001, 109–356, insbes. 263 ff.
8 MICHAEL FRISCH, Das Restitutionsedikt Kaiser Ferdinands II. vom 6. März 1629. Eine rechtsgeschichtliche Untersuchung, Tübingen 1993.

9 KLAUS SCHLAICH, Die Mehrheitsabstimmung im Reichstag zwischen 1495 und 1613, in: ZHF 10 (1983) 299–340; KLAUS SCHLAICH, Maioritas – protestatio – itio in partes – corpus Evangelicorum. Das Verfahren im Reichstag des Hl. Römischen Reichs Deutscher Nation nach der Reformation, in: ZRG KA 63 (1977) 264–299, 64 (1978) 139–179.

10 Die Goldene Bulle Kaiser Karls IV. vom Jahre 1356, Text, bearb. von WOLFGANG FRITZ, Weimar 1972, Capitulum II, §§ 3 und 4, 54–55.

11 Vgl. die Übersicht »Die Römischen Könige/Kaiser der Neuzeit als Wahlmonarchen des Heiligen Römischen Reiches«, in: KLAUS HERBERS und HELMUT NEUHAUS, Das Heilige Römische Reich. Schauplätze einer tausendjährigen Geschichte (843–1806), 2. Aufl. Köln, Weimar, Wien 2006, 310.

12 Beispielhaft dazu HELMUT NEUHAUS, Die Römische Königswahl vivente imperatore in der Neuzeit. Zum Problem der Kontinuität in einer frühneuzeitlichen Wahlmonarchie, in: Neue Studien zur frühneuzeitlichen Reichsgeschichte, hg. von JOHANNES KUNISCH, Berlin 1997, 1–53.

menschluss in immer wieder erneuerten Kurvereinen außerhalb reichsverfassungsrechtlicher Institutionalisierung ihr Verständnis als »Säulen des Reiches« seit der Goldenen Bulle Kaiser Karls IV. festigte.¹³ Vor allem aber manifestierte sich dies in der Existenz eines eigenen Kurfürstenrates neben den vielköpfigen Kurien der Reichsfürsten und der Reichsstädte. Von ihnen unterschied er sich nicht nur dadurch, dass er die kleinste und reichsständisch homogenste Kurie bildete, sondern für sich auch in Anspruch nahm, die wichtigste und entscheidende im Vergleich zu den anderen zu sein.¹⁴ Der Anerkennung und Behauptung ihrer Präeminenz gegenüber allen anderen Reichsständen galten alle Anstrengungen der Kurfürsten gerade auch nach der konfessionellen Teilung des Reiches, erst recht nach dem Abschluss des Augsburger Religionsfriedens im Jahre 1555. Obwohl im ebenfalls 1555 geschaffenen Ordentlichen Reichsdeputationstag – im Rahmen der endgültigen Reichsexekutionsordnung – per definitionem kein abgeschlossener Kurfürstenrat vorgesehen war, setzten sie einen solchen bei seiner ersten Einberufung 1564 in Worms ebenso durch wie sie Arbeitsweisen und Formen bei der Entwicklung anderer Institutionen reichsständischer Beratung fanden, die ihrem Präeminenz-Anspruch Rechnung trugen.¹⁵ In der Praxis der Arbeit der Reichstage kämpften die Kurfürsten in ihrer Kurie stets um Einstimmigkeit und Geschlossenheit nach außen auch in den kontroversesten Angelegenheiten zwischen geistlichen und weltlichen Kurfürsten, nicht weniger übrigens zwischen geistlichen und katholisch-weltlichen, die sich selbst in Konfessionsfragen keineswegs immer einig waren. War eine solche kurfürstliche Geschlossenheit auch nach langen und längsten kurieninternen Beratungen nicht zu erreichen, verkündeten sie kein kurfürstliches Votum, denn unter allen Umständen suchten sie zu vermeiden, dass ihre Uneinigkeit zum Beispiel den Reichsfürsten beim Ringen um einen reichsständischen Konsens die Gelegenheit bot, einen Keil zwischen die Kurfürsten zu treiben.

Begründet lag diese Haltung der Kurfürsten in ihrer verfassungsrechtlichen Stellung als Königswähler. Sie sahen sich als die Inhaber der *sanior pars*, als diejenigen, die aufgrund ihrer größeren Autorität über die bessere Einsicht in den göttlichen Willen verfügten, und lehnten alle Ansprüche der *maior pars* ab. Wenn sich die sieben Mitglieder des Kurfürstenrates bei den notwendigen Bemühungen um einen inhaltlichen Konsens im Rahmen eines

13 AXEL GOTTHARD, Säulen des Reiches. Die Kurfürsten im frühneuzeitlichen Reichsverband, 2 Bde., Husum 1999.

14 PETER MORAW, Versuch über die Entstehung des Reichstags, in: Politische Ordnungen und soziale Kräfte im Alten Reich, hg. von HERMANN WEBER, Wiesbaden 1980, 1–36, insbes. 24 ff.

15 HELMUT NEUHAUS, Reichsständische Repräsentationsformen im

16. Jahrhundert. Reichstag – Reichskreistag – Reichsdeputationstag, Berlin 1982, zum Reichsdeputationstag von 1564 423–445. Siehe jetzt auch die Aktenedition im Rahmen der »Deutschen Reichstagsakten, Reichsversammlungen 1556–1662«: Der Reichdeputationstag zu Worms 1564, bearb. von MARC VON KNORRING, München 2009.

reichstäglichen Re- und Korrelationsverfahrens mit dem Reichsfürstenrat auseinandersetzen, dem weit über 200 geistliche und weltliche Reichsfürsten, Reichsprälaten und Reichsgrafen angehörten, dann spielten die offensichtlichen (zahlenmäßigen) Mehrheitsverhältnisse keinerlei Rolle.

Das spätneuzeitliche Wahlprinzip »one man – one vote« galt im frühneuzeitlichen Reichstag nur unter den Kurfürsten und im Reichsstädterat, schon nicht im komplexer zusammengesetzten Reichsfürstenrat, wo nur die geistlichen und weltlichen Reichsfürsten über je eine Virilstimme verfügten, die Reichsprälaten aber insgesamt nur über zwei Kuriatstimmen, die Reichsgrafen über – im 17. Jahrhundert – vier Kuriatstimmen entsprechend den Bänken, zu denen sie unter regionalen Gesichtspunkten zusammengefasst waren. Hatte dieses nach Ständen differenzierende Bemühen um Konsens selbstverständlich Konsequenzen für den Umgang miteinander, für die »Debattenkultur«, so war diese auch innerhalb der Kurien nicht durch Wortmeldungen und freie Diskussion gekennzeichnet. Wie in den drei Reichstagskurien die Sitzordnung streng nach dem Rang der Reichsstände festgelegt war – und nicht selten zu langen Sessionsstreitigkeiten führte –, so ergab sich aus der noch immer auch lehnrechtlich begründeten Rangordnung die Reihenfolge der Meinungsäußerungen.¹⁶ In dem »Umfrage« genannten Verfahren kamen im Kurfürstenrat des 16. Jahrhunderts unter dem Vorsitz des Mainzers als Reichserzkanzler nacheinander Trier, Köln, Pfalz, Sachsen und Brandenburg zu Wort, bevor Mainz den Schluss bildete und gegebenenfalls – mit dem Ziel, Einstimmigkeit zu erreichen – eine zweite, dritte, vierte usw. Umfrage einleitete. Im Fürstenrat unter dem täglich wechselnden Vorsitz des Erzbischofs von Salzburg und des Erzherzogs von Österreich äußerten sich in festgelegter Form die geistlichen und weltlichen Reichsfürsten und am Ende die Stimmführer der Bänke der Reichsprälaten und Reichsgrafen, im Reichsstädterat unter dem Vorsitz der gastgebenden Stadt, ab 1663 also stets Regensburg, die Gesandten der Reichsstädte. Die freie Wortmeldung mit unmittelbar folgender Meinungsäußerung kam erst in der Zeit des Immerwährenden Reichstages zur Anwendung, wenn nach vorheriger Übereinkunft über das Verfahren »in circulo« votiert und die starre Rangordnung und Reihenfolge verlassen wurde.¹⁷

Dieses offene Verfahren ersetzte das herkömmliche starre nicht, verwies jedoch auf eine bedeutsame Veränderung, die sich

16 Dazu zuletzt HELMUT NEUHAUS, Der Streit um den richtigen Platz. Ein Beitrag zu reichsständischen Verfahrensformen in der Frühen Neuzeit, in: Vormoderne politische Verfahren, hg. von BARBARA STOLLBERG-RILINGER, Berlin 2001, 281–302.

17 SUSANNE FRIEDRICH, Drehscheibe Regensburg. Das Informations- und Kommunikationssystem des

Immerwährenden Reichstags um 1700, Berlin 2007, 107 f.

bereits auf den Reichstagen des 16. Jahrhunderts andeutete. Die adeligen und geistlichen Reichsstände ließen sich mehr und mehr auf den Reichstagen und in deren Beratungen durch Gesandte vertreten, die – an Weisungen gebunden – an ihrer statt handelten. Sie bildeten in zunehmendem Maße eine politische Elite in allen Reichsangelegenheiten, die für die reichsständische Partizipation an der kaiserlichen Herrschaft im Sinne des Zusammenwirkens von Kaiser und Reich unentbehrlich war und die notwendige Kompetenz in allen Sachfragen in den Reichstag einbrachte. Diese fachlich kompetenten Gesandten und Räte prägten die Beratungen auf der sehr differenzierten Ausschussebene des Reichstages unterhalb der Kurien seit Beginn des 16. Jahrhunderts, zu deren Ausbildung es angesichts immer komplizierter werdender Probleme in allen Politikbereichen kam.¹⁸ Die Bildung interständischer, die Kuriengrenzen überschreitender Ausschüsse verschiedener Art hatte die partielle Aufhebung ständischer Abgeschlossenheit zur Folge, gegen die sich – wie gesehen – zur Behauptung ihrer Präeminenz am entschiedensten die Kurfürsten wehrten. Neben Konsens- und Kompromissfähigkeit prägte Fachkompetenz in zunehmendem Maße die politische Kultur des frühneuzeitlichen Reichstages.

III. Politische Partizipation der Untertanen

So bedeutsam die Verfassungsinstitutionen eines politischen Systems, ihre Ausgestaltungen, Entwicklungen und Verfahren für die Charakterisierung politischer Kultur sind, so bedeutsam sind auch Form, Umfang und Qualität der Teilnahme der Bevölkerung am politischen Geschehen, des Staatsbürgers am Staat des 19. und 20. Jahrhunderts – des Untertanen am frühmodernen Staat des 16. bis 18. Jahrhunderts. Durchgängig, aber durch besondere zeitliche Schwerpunkte gekennzeichnet, sind in der Frühen Neuzeit alle nur möglichen Formen von sozialen Unruhen in Stadt und Land zu beobachten, die sich in Protesten unterschiedlichster Art äußerten.¹⁹ Ob Bauernaufstände oder Bürgerproteste – sie zielten vor allem auf die Durchsetzung je eigener Interessen sowie die Abwehr ins Werk gesetzter Veränderungen und waren insofern politisch, als sie sich gegen benachteiligende Maßnahmen der Obrigkeit wandten. Von einzelnen Aufständen wie dem Fettmilch-Aufstand in Frankfurt am Main 1612/14, dem Oberöster-

18 GERHARD OESTREICH, Zur parlamentarischen Arbeitsweise der deutschen Reichstage unter Karl V. (1519–1556). Kuriensystem und Ausschufbildung, in: Mitteilungen des Österreichischen Staatsarchivs 25 (1972) 217–243; HELMUT NEUHAUS, Zwänge und Entwicklungsmöglichkeiten reichsständischer Beratungsformen in der zweiten Hälfte des

16. Jahrhunderts, in: ZHF 10 (1983) 279–298.

19 PETER BLICKLE, Unruhen in der ständischen Gesellschaft 1300–1800, München 1988.

reichischen Bauernkrieg von 1626 oder dem Bayerischen von 1705/06, der in der »Sendlinger Mordweihnacht« gipfelte, abgesehen, markieren zu Beginn der Frühen Neuzeit die im so genannten Deutschen Bauernkrieg von 1524 bis 1526 zusammengefassten Bauernaufstände Mittel- und Süddeutschlands eine tiefe Zäsur, denn von da an trat in den meisten Fällen an die Stelle gewaltsamer Niederschlagung die rechtliche Erledigung. Winfried Schulze hat angesichts tausender Fälle von Protesten, Unruhen, Aufständen, Rebellionen usw. von einer das Heilige Römische Reich in der Frühen Neuzeit prägenden »tendenzielle[n] Verrechtlichung sozialer Konflikte« gesprochen,²⁰ die der in den Reichsreform-Gesetzen des Wormser Reichstages von 1495 formulierten obersten reichspolitischen Verpflichtung zu Frieden und Recht konsequenterweise folgte.

Dem entsprach auf der politischen Ebene von Ständeversammlungen – und insofern auch ihre ursprüngliche Bedeutung als letztinstanzliche Gerichtsinstitutionen behauptend – die Beschäftigung mit einer Unzahl von Supplikationen, die jedem Untertanen einen unmittelbaren Zugang zum Ständestaat ermöglichten²¹ wie später die Petition jedem Staatsbürger den Zugang zum Verfassungsstaat. Bei Supplikationen handelte es sich um Bitten und Beschwerden, die in allen nur denkbaren Angelegenheiten an Kaiser und/oder Reichsstände oder Territorialfürsten und Landstände von jedermann und jeder Frau gerichtet sein konnten, wenn alle anderen – vor allem rechtlichen – Möglichkeiten erschöpft waren, um sein vermeintliches Recht zu bekommen, eine subjektiv empfundene Ungerechtigkeit doch noch abzuwenden oder einer obrigkeitlichen Gnade teilhaftig zu werden. Auf den Reichstagen des 16. Jahrhunderts lagen sie nach Ausweis der Akten in unterschiedlich großer Zahl vor – nicht selten über 100, teilweise an 200 Vorgänge pro Reichstag heranreichend –, sodass mit Supplikationsausschüssen spezielle Gremien zu deren Erledigung eingesetzt werden mussten. Diese wurden zum festen Bestandteil des Ausschusssystem eines jeden Reichstages und behaupteten auch ihre interständische, die Grenzen der drei Reichstagskurien überschreitende Zusammensetzung, was insbesondere mit Blick auf die kurfürstlichen Mitglieder bemerkenswert ist. Die Tatsache, dass diese Supplikationsausschüsse während der gesamten Tagungszeit eines Reichstages beinahe täglich zu Beratungen zusammentraten, deren Ergebnisse der Reichstag in der Regel *in cumulo* zu

20 WINFRIED SCHULZE, *Bäuerlicher Widerstand und feudale Herrschaft in der frühen Neuzeit*, Stuttgart u. a. 1980, 141.

21 Zuletzt HELMUT NEUHAUS, *Supplikationen auf Reichstagen des 16. Jahrhunderts. Zahl, Inhalt und Funktion*, in: *Der Reichstag 1486–1613* (Fn. 3) 149–161; HELMUT NEUHAUS, »Supplizieren und Wassertrinken sind jedem gestattet.« Über den Zugang des

Einzelnen zum frühneuzeitlichen Ständestaat, in: *Staat – Souveränität – Verfassung. Festschrift für Helmut Quaritsch zum 70. Geburtstag*, hg. von DIETRICH MURSWIEK u. a., Berlin 2000, 475–492.

Beschlüssen erhob, unterstreicht die Notwendigkeit effektiver Bearbeitungsformen, der sich auch die auf ihre Präeminenz bedachten Kurfürsten nicht entziehen konnten.²²

Inhaltlich ging es in den Supplikationen immer wieder um finanzielle Angelegenheiten, um die Ermäßigung von Steuerforderungen, Entschädigungen, Kostenerstattungen oder Rückforderungen, um Besoldungserhöhungen, Pensionszahlungen oder Zollbefreiungen, um Eigentums- und Besitzstreitigkeiten, die Ausübung spezieller Rechte, um Schäden infolge von Truppendurchmärschen oder -einquartierungen, um Klagen über den schlechten Zustand von Brücken, Straßen und Wegen, über Nachteile in Handel und Gewerbe und vieles mehr. In vielen Fällen machte die Häufung von Gegenständen die Supplikationen zu Seismographen rechtlicher, sozialer, ökonomischer oder politischer Zustände im Heiligen Römischen Reich, die nur so – gleichsam durch die Hintertür – zur Beratung auf den Reichstag kamen, dessen mit der kaiserlichen Proposition vorgegebene Tagesordnung sie nicht vorsah. Supplikationen eröffneten nicht nur den Zugang jedes Individuums zum Reich, sondern ließen es zugleich an ihm partizipieren, obwohl es keine Reichsbürger gab, sondern jeder Untertan rechtlich zunächst einmal einer territorialen oder städtischen Obrigkeit zugeordnet war.

Diese Möglichkeit zur Politik wurde – bisher noch viel zu wenig erforscht²³ – von den Untertanen ebenso in den verschiedenen Herrschaftsgebieten des Heiligen Römischen Reiches wahrgenommen, wo sie sich als »Landeskinder« an ihren »Landesvater« wandten, dem es zur selbstverständlichen Pflicht wurde, alle Supplikationen anzunehmen, ja es gehörte – wie für den Kaiser – zu ihrem Selbstverständnis als Herrscher. Die Androhung von Bestrafungen für die Einreichung von Bitten und Beschwerden setzte sich nicht durch, aber angesichts ihres sich immer mehr steigenden massenhaften Gebrauchs mehrten sich mit dem Ausbau frühmoderner Staatlichkeit auch die Normen in Policyordnungen, die die Verfahren im Umgang mit Supplikationen zunehmend administrativ regelten.²⁴ Gleichwohl blieb die Wahrnehmung dieses Rechts als eines Grundrechts lange vor Verkündung der »Déclaration des droits de l'homme et du citoyen« im Jahre 1789 grundsätzlich erlaubt, zumal dieses »Gespräch« zwischen Untertan und »Staat« für diesen von großer Bedeutung war. Neben Konsens, Kompromiss und Kompetenz prägte das Supplizieren als eine eigene Art

22 HELMUT NEUHAUS, Reichstag und Supplikationsausschuß. Ein Beitrag zur Reichsverfassungsgeschichte der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts, Berlin 1977.

23 Siehe die Literaturhinweise bei NEUHAUS, Wassertrinken (Fn. 21) 478, Anm. 10, 11, ferner ACHIM LANDWEHR, Policy im Alltag. Die Implementation frühneuzeitlicher Policyordnungen in Leonberg, Frankfurt a. M. 2000, 277–283;

Bitschriften und Gravamina. Politik, Verwaltung und Justiz in Europa (14.–18. Jahrhundert), hg. von CECILIA NUBOLA und ANDREAS WÜRGLE, Berlin 2005.

24 Vgl. die Register der bisher vorliegenden, zum Teil mehrteiligen Bände des Repertoriums der Policyordnungen der Frühen Neuzeit, hg. von KARL HÄRTER und MICHAEL STOLLEIS, 9 Bde., Frankfurt a. M. 1996–2008.

von Kommunikation politische Kultur in der Frühen Neuzeit auf eine ganz besondere Weise.

IV. Politische Information

Die Analyse von Institutionen wie dem Reichstag des Heiligen Römischen Reiches und seinen Arbeitsweisen und die Beschäftigung mit den Möglichkeiten politischer Partizipation der Untertanen des 16. bis 18. Jahrhunderts erlauben es, einige Bereiche politischen Lebens in der Frühen Neuzeit näher zu beschreiben, die heute gerne dem zugeordnet werden, was »politische Kultur« genannt wird. Was das ist, bestimmen die Möglichkeiten der Information und der Informationsmittel, die auf eine politische Öffentlichkeit zielen und für eine weitere Form politischer Partizipation stehen.

Seit es der in der Mitte des 15. Jahrhunderts entwickelte Buchdruck mit beweglichen Lettern, die größte kulturgeschichtliche Errungenschaft der Neuzeit, ermöglicht hatte, wurde der Reichstag wie keine andere Ständeversammlung in Europa schon früh zu einem Hauptgegenstand des juristischen und politischen Schrifttums.²⁵ Zu seinen Gegenständen gehörten Beschreibungen der Versammlungen als glanzvolle Ereignisse in all ihrem Pomp und Prunk und mit ihrem ihnen eigentümlichen Zeremoniell, gehörten die Thematisierungen jeweils aktueller außen- und innenpolitischer Fragen wie zum Beispiel die Bedrohungen durch die Türken oder die Konfessions- oder Steuerproblematik, gehörte die Behandlung des in der Epoche der Reichsreform an der Wende vom 15. zum 16. Jahrhundert zentralen Problems des Verhältnisses zwischen Kaiser und Reichsständen. Die Hinwendung von den dem Humanismus verpflichteten Einzelbeschreibungen zu generalisierenden Darstellungen war durch das Bemühen um das Allgemeingültige in Zusammensetzung, Arbeitsweise und Zeremoniell und deren wechselseitige Erhellung gekennzeichnet, ohne freilich zu einer vollständigen Behandlung zu kommen.

Daneben entstand vom Jahre 1501 an das »Corpus recessuum imperii«, eine bis ins 18. Jahrhundert immer wieder neu aufgelegte und dabei um die letzten noch nicht gedruckten Texte erweiterte, ständig umfangreicher werdende Sammlung von Reichsgesetzen und Reichsabschieden.²⁶ Bis zum Beginn des Immerwährenden Reichstages im Jahre 1663 kamen über eineinhalb Jahrhunderte

25 FRIEDRICH HERMANN SCHUBERT, Die deutschen Reichstage in der Staatslehre der Frühen Neuzeit, Göttingen 1966; ROSEMARIE AULINGER, Das Bild des Reichstages im 16. Jahrhundert. Beiträge zu einer typologischen Analyse schriftlicher und bildlicher Quellen, Göttingen 1980.

26 SCHUBERT (Fn. 25) 134 ff.

hinweg 20 Ausgaben dieses Corpus heraus, in denen die Reichsabschiede als die den vor 1654 an wechselnden Orten tagenden Reichstag kennzeichnenden Schlussdokumente einen immer größeren Anteil gewannen. Auch wenn sie aufgrund kaiserlicher Druckprivilege erschienen, hatten sie doch nur einen offiziellen, keinen offiziellen Charakter, waren aber als Sammlungen des geltenden Reichsrechts unentbehrlich in jeder reichsständischen und reichsstädtischen Kanzlei und dann auch für die universitäre Lehre.²⁷ Diese Bedeutung wird durch die Tatsache unterstrichen, dass es Neuauflagen auch während der Zeit des Immerwährenden Reichstages gab, bis hin zur heute noch unentbehrlichen, mit den Namen Heinrich Christian von Senckenbergs (1704–1768) und Johann Jacob Schmauss' (1690–1757) verbundenen »Neue[n] und vollständigere[n] sammlung der reichsabschiede« aus dem Jahre 1747,²⁸ als seit fast einem Jahrhundert einzelne Reichsschlüsse an die Stelle zusammenfassender Reichstagsabschiede getreten waren. Fast gleichzeitig begann 1740 Johann Joseph Pachner von Eggenstorffs (1706–1781) insgesamt vierbändige »Vollständige Sammlung Aller von Anfang des noch fürwährenden Teutschen Reichs-Tags de Anno 1663 biß anhero abgefaßten Reichs-Schlüsse« zu erscheinen.²⁹

In die Reihe solcher zeitgenössischer Aktenveröffentlichungen gehören auch die großen Publikationen Melchior Goldasts von Haiminsfeld (1578–1635), von denen nur seine »Politica Imperialia« von 1614 genannt sei,³⁰ die Werke Michael Caspar Londorps (Lundorps) (um 1580–1629), mit dessen Namen sich die zwischen 1668 und 1691 neben anderem erschienenen 18 Bände »Acta publica« der Jahre 1608 bis 1691 verbinden,³¹ Johann Christian Lünigs (1662–1740), dessen 24-bändiges »Teutsches Reichs-Archiv« aus den Jahren 1710 bis 1722 vom 14. Jahrhundert bis in seine eigene Zeit reicht,³² und schließlich – um ein letztes Beispiel zu nennen – Johann Jakob Mosers (1701–1785), der in unvergleichlicher Weise in einem ungemein schreibfreudigen Jahrhundert die Tinte nicht halten konnte, was seine über 500 Bücher belegen.³³

Solche Materialsammlungen seit Beginn des 17. Jahrhunderts hatten eine Fülle weiterer Publikationen in Form von Disputationen und Dissertationen und deren Sammlungen zur Folge, schließlich Lehrbücher. In der Zeit des Dreißigjährigen Krieges, in dem es auch um die Staatsform des Heiligen Römischen Reiches ging, schlug

27 JOHANN JACOB SCHMAUSS, *Corpus Iuris Publici* [...] enthaltend des Heil. Röm. Reichs deutscher Nation Grund-Gesetze nebst einem Auszuge der Reichs-Abschiede, anderer Reichs-Schlüsse und Vergleiche [...], vermehrte Auflage durch HEINRICH GOTTLIEB FRANKEN und GOTTLIEB SCHUMANN, Leipzig 1774.

28 Neue und vollständigere sammlung der reichs-abschiede, welche von den zeiten kaiser Konrads II. bis jetzo auf den Teutschen reichstagen abgefasst worden, samt den wichtigsten reichsschlüssen, so auf dem noch fürwährenden reichstage zur richtigkeit gekommen sind, 4 Teile in 2 Bänden, Frankfurt a. M. bei Ernst August Koch 1747.

29 Vollständige Sammlung Aller Von Anfang des noch fürwährenden Teutschen Reichs-Tags de Anno 1663 biß anhero abgefaßten Reichs-Schlüsse [...], 4 Teile, zusammengetragen durch JOHANN JOSEPH PACHNER von EGGENSTORFF, Regensburg 1740, 1776, 1777.

30 MELCHIOR GOLDAST VON HAIMINSFELD, *Politica Imperialia sive Discursus Politici, Acta publica et Tractatus generales*, Frankfurt a. M. 1614.

31 Vgl. die Angaben in der »Quellenkunde zur deutschen Geschichte der Neuzeit von 1500 bis zur Gegenwart«: *Dreißigjähriger Krieg und Zeitalter Ludwigs XIV.* (1618–1715), bearb. von WINFRIED BECKER, Darmstadt 1995, 71 (Nr. 183).

32 Ebd., 72 f. (Nr. 186).

33 Vgl. im Rahmen der »Quellenkunde« (Fn. 31): *Absolutismus und Zeitalter der Französischen*

Revolution (1715–1815), bearb. von KLAUS MÜLLER, Darmstadt 1982, 52 f. (Nr. 165 f.), 34 f. (Nr. 84 f.); zu Moser sei hier lediglich verwiesen auf MICHAEL STOLLEIS, Moser, Johann Jakob (1701–1785), in: *Juristen. Ein biographisches Lexikon. Von der Antike bis zum 20. Jahrhundert*, hg. von MICHAEL STOLLEIS, München 1995, 442 f.

sich die Auseinandersetzung darüber in der Konfrontation kaiser-treuer und reichsständisch gesonnener Autoren nieder, für die stellvertretend Dietrich Reinkingk (1590–1664), Bogislaus Philipp von Chemnitz (1605–1678) und Johannes Limnaeus (1592–1663) stehen.³⁴ Ein erster Höhepunkt – und gleichsam eine Synthese aus dem Gelehrtenstreit im Krieg – wurde mit Samuel Pufendorfs (1632–1694) im Jahre 1667 anonym erscheinender, unter dem Eindruck der Folgen des Dreißigjährigen Krieges, der französischen Außenpolitik und der aktuellen Türkenbedrohungen geschriebener Reichsverfassungsschrift »De Statu Imperii Germanici« erreicht,³⁵ die weitere Kontroversen auslöste.

Im Zeitalter der Aufklärung bestand zudem ein sich verstärkendes Interesse gerade auch am Reichstag, wuchs der Informationsbedarf nicht nur über die Vorgänge der Gegenwart bei politisch, juristisch und historisch interessierten Menschen außerhalb der verschiedenen Gruppen am Geschehen Beteiligter. Das Ausbleiben eines Reichsabschiedes – weil der 1663 begonnene Reichstag nicht beendet wurde³⁶ – förderte die Nachfrage nach Informationen über Reichsgutachten, Kommissions- und Ratifikationsdekrete sowie Reichsschlüsse, um den Fortgang der oft schwerfälligen Beratungen in Regensburg verfolgen zu können.

Dem dienten vor allem auch die vermehrt auf den Markt kommenden Flugschriften, Zeitungen, Zeitschriften, Chroniken und Messrelationen, worunter periodisch zu den Frankfurter und Leipziger Messen erscheinende Chroniken für ein breiteres Publikum zu verstehen sind, die zwei bis drei Mal jährlich auf circa 100 Seiten überblicksartig das politische Geschehen der jeweils zurückliegenden Monate darstellten, insbesondere auch die wichtigen Verhandlungsgegenstände auf dem Reichstag.³⁷ Zu den großen – auch kostspieligeren – Chroniken gehörte das »Theatrum Europaeum«, das von 1633 bis 1738 über ein Jahrhundert hinweg in 21 Bänden erschien;³⁸ hinzu kamen Reichs-Tags-Diarien für die gesamte zweite Hälfte des 18. Jahrhunderts – nach der Zäsur des Wittelsbachischen Kaisertums Karls VII. – von Christian Gottfried Oertel (1718–1777),³⁹ um nur die wichtigsten Werke der kommunikativen Begleitung des Reichstagsgeschehens zu nennen. Die Ereignisse auf den Ebenen der Reichskreise und der Reichsterritorien wurden entsprechend publizistisch eskortiert. Zur politischen Kultur der Frühen Neuzeit im hier angesprochenen Kontext gehörte auch diese Form der politischen Partizipation, die von einer sich

34 Vgl. insgesamt MICHAEL STOLLEIS, *Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland*, Bd. 1: Reichspublizistik und Policywissenschaft 1600–1800, München 1988, hier 212 ff., 252 ff.; zuletzt: BARBARA STOLLBERG-RILINGER, *Des Kaisers alte Kleider. Verfassungsgeschichte und Symbolsprache des Alten Reiches*, München 2008, 140–146.

35 SEVERINUS DE MONZAMBANO VERONENSIS, *De statu imperii*

Germanicii ad Laelium fratrem dominum Trezolani. Liber unus, Genf 1667.

36 ANTON SCHINDLING, *Die Anfänge des Immerwährenden Reichstags zu Regensburg. Ständevertretung und Staatskunst nach dem Westfälischen Frieden*, Mainz 1991.

37 FRIEDRICH (Fn. 17) 407–489, insbes. 475–482.

38 Vgl. BECKER (Fn. 31) 12 (Nr. 6); FRIEDRICH (Fn. 17) 483–489.

39 *Reichs-Tags-Diarium* [1745–1752], hg. von CHRISTIAN GOTTFRIED OERTEL, Regensburg 1766; *Reichs-Tags-Diarium* [1752–1765], 7 Bde., Regensburg [1754–1766]; *Neues Reichs-Tags-Diarium* [1766–1797], 16 Bde., Regensburg [1768–1797].

formierenden, aufgeklärten Öffentlichkeit ausgeübt wurde und in sie zurückwirkte.

V. Mehr Fragen als Antworten

Der Politikwissenschaftler Max Kaase hat mit seinem Aufsatz »Sinn oder Unsinn des Konzepts ›Politische Kultur‹ für die Vergleichende Politikforschung« mehr als nur die Schwierigkeiten einer Definition dieses Begriffs angedeutet, denn der Titel seiner Studie – 1983 in einem Sammelband »Wahlen und politisches System: Studien aus Anlaß der Bundestagswahl 1980« erschienen – heißt weiter: »oder auch: Der Versuch, einen Pudding an die Wand zu nageln«. ⁴⁰ Gleichwohl begünstigt die Unschärfe von Begriffen durchaus neue Fragestellungen sowie inhaltliche und methodische Verknüpfungen. Ihre Anwendung auf historische Gegenstände lassen Zusammenhänge – gerade auch solche zwischen Institutionen und menschlichem Handeln – anders und oft wohl auch deutlicher hervortreten. Der Gesichtspunkt der Partizipation als ein zentraler Bestandteil politischer Kultur rückt den Menschen als politisches Wesen deutlicher ins Blickfeld: als ein in Institutionen handelndes, als seine Interessen und Rechte wahrnehmendes, als Öffentlichkeit bildendes Individuum. Dies für die Frühe Neuzeit an drei Beispielen zu zeigen, war mein Anliegen in dem Wissen, mehr Fragen aufzuwerfen als Antworten zu geben.

Helmut Neuhaus

⁴⁰ SCHUPPERT (Fn. 2) 3, Anm. 1.